

Richtlinie

zur Organisation und Durchführung von Kreisbildungsmaßnahmen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Elbe-Elster

1. Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GBl. Nr. 9 S. 197), zuletzt geändert am 19.06.2019
- Verwaltungsvorschrift des Ministerium des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 30.11.2005
- Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“
- Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7 „Atemschutz“
- Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für die Ausbildungslehrgänge der Freiwilligen Feuerwehren und Leistungstests im Rahmen der Sonderausbildungen für die Feuerwehren vom 16.09.1994, zuletzt geändert am 21.02.1997

Der Landkreis hat gemäß

- § 24 Abs. 9 Satz 2 BbgBKG und § 2 Abs. 2 (Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung)
- § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG

die weitergehende Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu gewährleisten.

2. Ausbildungslehrgänge

2.1. Die Aus- und Fortbildung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, FwDV, Richtlinien der technischen Regelwerke und der Unfallverhütungsvorschriften.

2.2. Entsprechend § 24 Abs. 9 Satz 2 BbgBKG gehören folgende Ausbildungslehrgänge zur Kreisbildung und werden nach landesrechtlichen Regelungen durchgeführt:

- | | |
|---|------------|
| - Sprechfunker (Sprf) | 18 Stunden |
| - Atemschutzgeräteträger (AGT) mit Einweisung (CSA) | 29 Stunden |
| - jährliche Belastungsübung der Atemschutzgeräteträger (BÜ) | 2 Stunden |
| - Fortbildung der Träger der Chemikalienschutzanzüge (CSA) | 4 Stunden |
| - Truppführer (TF) | 36 Stunden |
| - Maschinist für Löschfahrzeuge (MaLF) | 36 Stunden |
| - Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge (Ma DL) | 36 Stunden |

Bei Bedarf können weitere Ausbildungen die nicht zur Kreisbildung gehören unter den Bedingungen dieser Richtlinie durchgeführt werden, Nr. 3.2.1. bleibt unberührt.

3. Organisation und Durchführung

3.1. Seit dem 01.01.2017 erfolgt das vollständige Verfahren der Kreisausbildung des Landkreises Elbe-Elster über FAPO 4, eine internetbasierende Software, auf welcher die kompletten Vorgänge der Kreisausbildung verwaltet und angezeigt werden. (www.feuerwehrausbildung-ee.de)

3.2. Für die Truppmannausbildung sind die Träger des Brandschutzes zuständig und verantwortlich. Die Ausbildung kann von mehreren Trägern des Brandschutzes gemeinsam durchgeführt werden.

Zum Abschluss der Ausbildung im Teil I und Teil II können die Kreisausbilder (KAB) Truppmann/Truppführer zum Leistungsnachweis durch die Träger des Brandschutzes mit eingesetzt werden.

3.3. Der Lehrgangsbedarf ist durch die örtlichen Träger des Brandschutzes **bis zum 01.10.** für das kommende Jahr dem Ordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster über das Kreisbildungsportal zu melden.

3.3.1. Das Ordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster entscheidet, entsprechend der Notwendigkeit und den bereitgestellten finanziellen Mitteln über die Durchführung der Lehrgänge (nach Maßgabe des Haushaltes).

Mit der Bedarfsprüfung kann das Ordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster Festlegungen für die Durchführung einzelner Lehrgänge, insbesondere zum:

- Lehrgangsort,
- Lehrgangszeitraum,
- materiell technische Sicherstellung,
- Lehrgangsverantwortlichen
- gemeinsamer Lehrgang von mehreren Träger des Brandschutzes

treffen.

3.3.2. Zur effektiven Auslastung der Lehrgänge hat die Lehrgangsstärke mindestens 10 Teilnehmer zu betragen und soll 16 Teilnehmer nicht überschreiten. Gesondert wird für den Lehrgang Sprechfunk eine maximale Teilnehmerzahl von 20 Teilnehmer festgesetzt.

3.4. Ohne Lehrgangsbestätigung durch das Ordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.

3.5. Der Stundenverteilungsplan ist durch den Fachbereichsleiter zu erarbeiten und für alle KAB in der jeweiligen Fachrichtung verbindlich.

Den KAB stehen leihweise Ausbildungsmappen, DVDs und Lehrmittel zur Verfügung. Für die Lehrgangsteilnehmer können auf Anforderung des KAB auszugsweise Kopien angefertigt werden. Schreibmaterial für den persönlichen Bedarf hat der Auszubildende selbst zu stellen.

3.6. Der Lehrgangsverantwortliche (zuständiger Wehrführer bzw. lt. Festlegung) legt in Abstimmung mit dem entsprechenden Kreisausbilder (KAB) die genaue zeitliche Durchführung und den Ausbildungsort fest, soweit dies nicht durch den Kreisbrandmeister (KBM) erfolgte. Die Eröffnung er-

folgt durch den Stadt-/ Amts- und Gemeindebrandmeister oder eine durch sie autorisierte Person. Der Abschluss der Lehrgänge erfolgt durch den KBM/ Stellvertreter oder in Abstimmung mit ihm durch den Lehrgangsverantwortlichen oder eine durch sie autorisierte Person. Die materiellen und technischen Voraussetzungen und die Nutzung kreiseigener Räume sind mit dem Ordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster abzustimmen.

Die Module Technische Hilfe (TH) bei Truppführer, sowie die Praxis im Lehrgang Technische Hilfeleistung werden nach Maßgabe am Kreisausbildungszentrum in Herzberg durchgeführt. Ausnahmen werden gesondert durch den KBM geregelt.

Der Träger des Brandschutzes am Lehrgangsort:

- stellt die entsprechende Nutzung der Räumlichkeiten und Technik vor Ort bereit,
 - organisiert die Versorgung der Teilnehmer entsprechend Punkt 6.2. dieser Richtlinie.
- 3.7. Bis zum Meldetermin, **14 Tage vor Beginn der Ausbildung**, sind durch den jeweiligen Träger des Brandschutzes, bzw. den Wehrführer, die teilnehmenden Feuerwehrangehörigen **namentlich** (mit der Bestätigung der Teilnahmevoraussetzungen des Ordnungsamtes) über das Kreisbildungsportal anzumelden.
- 3.8. Die Ausbildungsziele der Lehrgänge sind fachbezogen so zu gestalten, dass sie aufeinander aufbauend unterrichtet werden. Unnötige Vorgriffe und Wiederholungen in den einzelnen Fachbereichen sollen somit ausgeschlossen werden.
- 3.9. Die jährlichen Belastungsübungen der AGT und der ausgebildeten Kameraden im ABC-Einsatz erfolgen im Feuerwehrtechnischen Zentrum des Landkreises Elbe-Elster (FTZ) in Herzberg nach einem gesondert festgelegten Halbjahresplan. Diese sind ebenfalls über das Kreisbildungsportal anzumelden.
- 3.10. Wird die Ausbildung am Kreisausbildungszentrum in Herzberg durchgeführt, werden die Aufgaben nach Nr. 3.6. für diese Ausbildung durch das Ordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster wahrgenommen.

4. Voraussetzungen

Lehrgangsart	Anforderung
Sprechfunker	<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Grundausbildung Truppmann Teil 1 • Mindestalter: 16 Jahre
Atemschutzgeräteträger	<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Grundausbildung Truppmann Teil 1 • Mindestalter: 18 Jahre • guter aktueller Gesundheitszustand, insbesondere ohne Erkrankung der Atemwege • vor Beginn des Lehrgangs ist der Nachweis der gültigen G 26.3 Untersuchung dem Ordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster vorzulegen • Sprechfunkerausbildung
Truppführer	<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann (Teil 1 und 2) • Sprechfunkerausbildung
Maschinist für Löschfahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann • Sprechfunkerausbildung • Führerschein für die betreffende Fahrzeugklasse
Technische Hilfeleistung	<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann • 18 Jahre

ABC- Einsatz Teil 1 + 2	<ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann (Teil 1 und 2) • Abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger • guter aktueller Gesundheitszustand, insbesondere ohne Erkrankung der Atemwege • Nachweis der gültigen G 26.3 Untersuchung
Belastungsübung AGT	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der gültigen G 26.3 Untersuchung • guter aktueller Gesundheitszustand, insbesondere ohne Erkrankung der Atemwege
Maschinist für Hubrettungsfahr- zeuge	<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer • gültiger Führerschein für Kraftfahrzeuge mit mehr als 7.500 kg zulässiges Gesamtgewicht • abgeschlossene Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge
Fortbildung Träger CSA	<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger • abgeschlossene Ausbildung ABC-Einsatz • guter aktueller Gesundheitszustand, insbesondere ohne Erkrankung der Atemwege • Nachweise der gültigen G 26.3 Untersuchung
Fortbildung Technische Hilfeleistung (Modul LKW)	<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Ausbildung der Technischen Hilfeleistung
Truppmann Teil 1:	<ul style="list-style-type: none"> • körperliche und geistige Gesundheit
Truppmann Teil 2:	<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Ausbildung Truppmann Teil 1
Heißausbildung:	<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger • Nachweis der gültigen G 26.3 Untersuchung

Sollten weitere Seminare oder Lehrgänge im Ausbildungsjahr angeboten werden die nicht aufgeführt sind, so erfolgt die Festsetzung der Voraussetzung durch den Kreisbrandmeister in Zusammenarbeit mit dem Fachbereichsleiter. Die Voraussetzungen werden den Trägern des Brandschutzes zugearbeitet.

5. Ausbildungszeiten

Eine Ausbildungsstunde beträgt grundsätzlich 45 Minuten. Folgende Ausbildungszeiträume sollten in der Regel nicht überschritten werden:

- Ausbildung nach 18:30 Uhr höchstens 4 Stunden,
- samstags mindestens 7 Stunden, höchstens 10 Stunden und
- sonntags mindestens 4 Stunden.

5.1. Beginn der Ausbildung

- freitags 18:30 Uhr, bzw. samstags und sonntags 08:30 Uhr

5.2. Stundenanzahl der einzelnen Fachbereiche

<u>Lehrgangsort</u>	<u>Ausbildungs-</u> <u>stunden</u>	<u>Vorbereitungs-</u> <u>stunden</u>	<u>Auswertung der</u> <u>Prüfung</u>
Sprechfunker	18	1	1
Atemschutzgeräteträger	29	2	1
Truppführer	36	3	1
Maschinisten	36	3	1
Technische Hilfe	36	3	1
ABC-Einsatz (Teil 1 und 2)	70	3	1
Fortbildung Träger CSA	4	0,5	1
Fortbildung THL (LKW)	8	0,5	1
Grundlagen der Brandbekämpfung (Heißausbildung)	16	2	1

6. Finanzielle Sicherstellung

6.1. Die finanzielle Sicherstellung erfolgt gemäß der Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Ausbilder und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreises Elbe-Elster.

6.2. Verpflegungs- und Materialkosten

An den Ausbildungstagen werden folgende Zuschüsse pro Lehrgangsteilnehmer und Lehrpersonal für Verpflegung und Getränke gewährt:

- | | |
|---|---------|
| - ab 4 Stunden Unterricht / praktische Ausbildung / Tag | 7,50 € |
| - ab 6 Unterrichtsstunden / praktische Ausbildung / Tag | 15,00 € |

Die Anwesenheitsliste gilt gleichzeitig als Nachweis für die Verpflegungsabrechnung und ist **täglich** von jedem Teilnehmer zu quittieren. Eine pauschale Vergütung der Verpflegungssätze ist nicht möglich. Überschreitungen der Zuschüsse werden nicht erstattet.

6.3. Abrechnung der Lehrgangskosten

Das Ordnungsamt des jeweiligen Trägers des Brandschutzes reicht die Abrechnung der Verpflegung für den gesamten Lehrgang unter Vorlage aller Originalrechnungen innerhalb von 4 Wochen nach Lehrgangsabschluss mit einem Prüfvermerk beim Ordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster ein.

Der KAB reicht folgende Unterlagen zur Abrechnung beim Ordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster ein:

- Original der Anwesenheitsliste
- Abrechnung Ausbilder Kreisausbildung (Anlage 1)
- Abrechnung Helfer Kreisausbildung (Anlage 1)

7. Prüfung und Leistungstest

Nach Abschluss eines Lehrganges werden für alle Lehrgänge Prüfungen oder Leistungstests durchgeführt. Über die Zulassung zur Prüfung oder Leistungstest entscheiden der durchführende KAB und der KBM.

Im begründeten Fall sind die versäumten Stunden im Selbststudium nachzuholen. Der Leistungstest umfasst eine schriftliche und/oder eine praktische Prüfung. In besonderen Fällen kann durch den KBM und den KAB ein mündliches Prüfungsgespräch durchgeführt werden. Der KBM bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission. Zu dieser gehört in jedem Fall der zuständige KAB.

Jeder Lehrgangsteilnehmer erhält nach erfolgreichem Abschluss eine Teilnahmebescheinigung. Erreicht ein Teilnehmer das Lehrziel nicht, so kann er über seinen Wehrführer eine Wiederholungsprüfung beim KBM beantragen. In Abstimmung mit dem verantwortlichen KAB legt der KBM den weiteren Verfahrensweg fest. Erfüllt ein Lehrgangsteilnehmer auch in der Nachprüfung das Lehrgangziel nicht, so muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

Sprechfunke müssen nach erfolgreicher Teilnahme in einer Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, verpflichtet werden (Anlage 2). Die Verpflichtungserklärung wird dem Träger des Brandschutzes durch den KAB zur Nachweisführung übergeben.

8. Aufgaben der Träger des Brandschutzes

Der Träger des Brandschutzes hat:

- Die Teilnahme der Feuerwehrangehörigen am Lehrgang abzusichern.
- Die Kosten für die Lehrgangsteilnehmer bezüglich möglicher Lohnkostenrückerstattung und Reisekosten zu tragen.
- Die erforderlichen Einsatzfahrzeuge, Aggregate und Gerätschaften für die Ausbildung, einschließlich der dafür notwendigen Kraft- und Schmierstoffe.
- Den Nachweis und die Aufbewahrung der Verpflichtungserklärung der Sprechfunke zu sichern.
- Die Verpflegungskosten zu verauslagen und mit dem Landkreis Elbe-Elster abzurechnen.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.

Herzberg, den 13.04.2023



Christian Jaschinski
Landrat